
Urnenabstimmung
vom 25. November 2018



Zusammenschlussvertrag

zwischen den
Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden
Elgg, Elsau und Schlatt

reformierte
kirche elgg

reformierte
kirche elsau

reformierte
kirche schlatt

Inhalt

Die Vorlage in Kürze	3
.....	
A. Antrag	4
.....	
B. Empfehlungen	4
1. Abstimmungsempfehlung der drei Kirchenpflegen	4
2. Abstimmungsempfehlung der drei Rechnungsprüfungskommissionen	5
.....	
C. Beleuchtender Bericht	6
1. Sieben Fragen zum Zusammenschluss	6
1. Geht in einer grösseren Kirchgemeinde nicht die Nähe verloren?	6
2. Ist ein Zusammenschluss nicht einfach eine Sparübung?	6
3. Findet noch jeden Sonntag ein Gottesdienst in «meiner» Kirche statt?	6
4. Führt der Zusammenschluss zu einem Personalabbau in der Kirchgemeinde?	6
5. Was soll innovativ sein an der ganzen Angelegenheit?	6
6. Müssen wir das – oder wollen wir das?	7
7. Was geschieht, wenn eine der drei Kirchgemeinden den Zusammenschlussvertrag ablehnt?	7
2. Der bisherige Weg und die nächsten Schritte	7
3. Finanzielle Auswirkungen beim Zusammenschluss	8
.....	
D. Zusammenschlussvertrag	9
1. Allgemeine Bestimmungen	9
2. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss	10
3. Organisation der neuen Kirchgemeinde	11
4. Rechtsnachfolge	12
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
6. Anhang zum Zusammenschlussvertrag	13
.....	
Eulach	15

Die Vorlage in Kürze

Gegenstand der Vorlage

Es geht um den Zusammenschlussvertrag zwischen den Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Elgg, Elsau und Schlatt zu einer neuen Kirchgemeinde Eulachtal. Der Vertrag regelt im ersten Abschnitt Grundsätzliches wie den Namen der neuen Kirchgemeinde oder die Aufgaben der Steuerungsgruppe im Prozess des Zusammenschlusses. In einem zweiten Abschnitt legt der Vertrag fest, wie Abstimmungen und Wahlen in der Übergangszeit bis zum Zusammenschluss per 1. Januar 2020 gestaltet werden. Ein dritter Abschnitt legt die Grundlage für die Organisation der neuen Kirchgemeinde. Darauf fusst die neue Kirchgemeindeordnung, über welche an den drei Kirchgemeindeversammlungen im Dezember 2018 abgestimmt werden soll. Im vierten Abschnitt (Rechtsnachfolge) geht es unter anderem um den Grundsatz, die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der Vertragsgemeinden in der neuen Kirchgemeinde weiterzuführen. Schliesslich folgen die Schlussbestimmungen, auch mit einer Übersicht zu den finanziellen Verhältnissen.

Aufbau der Vorlage

Am Anfang stehen der Antrag (A) und die Empfehlungen zu seiner Annahme (B). Darauf folgen ein beleuchtender Bericht (C) und schliesslich der Wortlaut des Zusammenschlussvertrags (D).

Weiterführende Informationen finden Sie unter dem Titel
«Eine neue Kirchgemeinde Eulachtal»
über die drei folgenden Links:

www.refkirchelgg.ch
www.kircheelsau.ch
www.kirche-schlatt.ch

A. Antrag

Die Kirchenpflegen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Elgg, Elsau und Schlatt beantragen den Stimmberechtigten, den vorliegenden Zusammenschlussvertrag zu genehmigen.

B. Empfehlungen

1. Abstimmungsempfehlung der drei Kirchenpflegen

Die drei Kirchenpflegen und die vier Pfarrpersonen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Elgg, Elsau und Schlatt empfehlen den Stimmberechtigten, den Zusammenschlussvertrag zu genehmigen.



Katharina Wachter, Elgg

«Wir müssen nicht – wir wollen uns zusammenschliessen! Jetzt geht es noch gut, darum müssten wir zurzeit noch nichts ändern. Aber wie wird es in Zukunft sein?»



Peter Egloff, Schlatt

«Die mir begegnende Vielfalt finde ich lässig. Wir pflegen unsere Perlen und werden zukunftsfähig.»



Barbla Peer Frei, Elsau

«Eulachtal ist eine extreme Chance. Ich denke nicht mehr in <Gemeinden>».

2. Abstimmungsempfehlung der drei Rechnungsprüfungskommissionen

STELLUNGNAHME DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUM ZUSAMMENSCHLUSSVERTRAG DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHGEMEINDEN ELGG, ELSAU UND SCHLATT ZUR EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHGEMEINDE EULACHTAL

1. Beurteilung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den vorliegenden Zusammenschlussvertrag und den beleuchtenden Bericht analysiert.

Der Bericht legt die wesentlichen Punkte in einer gut verständlichen Form dar.

Die Beurteilung der finanziellen Aspekte zeigt eine solide Grundlage und lässt keine Nachteile eines Zusammenschlusses erwarten; danach wird weiterhin mit einem Steuersatz von 14% gerechnet.

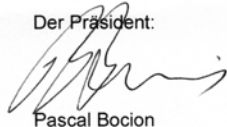
2. Abstimmungsempfehlung

Die RPK erachtet diesen Zusammenschluss als sinnvoll und empfiehlt die Zustimmung zum vorliegenden Zusammenschlussvertrag.

Hagenbuch, den 5. September 2018

RPK der Evang.-ref. Kirchgemeinde Elgg

Der Präsident:



Pascal Bocion

Der Aktuar:



Heinz Albert

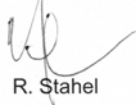
Abschied der Rechnungsprüfungskommission Elsau zum Zusammenschlussvertrag zwischen den evangelisch- reformierten Kirchgemeinden Elgg, Elsau und Schlatt

Die Rechnungsprüfungskommission der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Elsau hat den Zusammenschlussvertrag zwischen den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Elgg, Elsau und Schlatt aus finanzieller und finanzpolitischer Sicht geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten, die Annahme des Zusammenschlussvertrages an der Urnenabstimmung vom 25. November 2018.

Elsau, 06. September 2018

Rechnungsprüfungskommission Elsau

Der Präsident:



R. Stahel

Die Aktuarin:



S. Greminger

Abschied der Rechnungsprüfungskommission der reformierten Kirchgemeinde Schlatt

Zusammenschlussvertrag zwischen den Evangelisch- reformierten Kirchgemeinden Elgg, Elsau und Schlatt

Die RPK hat den Zusammenschlussvertrag zwischen den Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Elgg, Elsau und Schlatt geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten der reformierten Kirchgemeinde Schlatt die Annahme des Zusammenschlussvertrages an der Urnenabstimmung vom 25. November 2018.

Schlatt, 4. September 2018

Rechnungsprüfungskommission Schlatt

Der Präsident:



Beat Ganz

Der Aktuar:



Martin Looser

C. Beleuchtender Bericht

1. Sieben Fragen zum Zusammenschluss

1. Geht in einer grösseren Kirchgemeinde nicht die Nähe verloren?

Die örtlichen Kontaktnetze und Bezüge sollen erhalten und gepflegt werden. Und dies besonders an den Schwellen auf dem Lebensweg. Die Taufe in der heimischen Kirche, die Konfirmationsfeier am Ort des Aufwachsens, die letzte Ruhe da, wo ich zuhause und verwurzelt bin: all das soll nicht angetastet werden.

In näherer Zukunft wird die neue Kirchgemeinde über mehr sozialdiakonische Stellenprozente verfügen als bisher. Eine der diakonischen Hauptaufgaben besteht darin, freiwilliges Engagement zu fördern – und dies zuallererst, um das kirchliche Leben am Ort, in Wacht und Weiler, in Dorf und Region weiterhin lebendig zu halten.

2. Ist ein Zusammenschluss nicht einfach eine Sparübung?

Ein Zusammenschluss löst einige Spareffekte aus: Statt siebzehn Personen in drei Kirchenpflegen noch eine einzige Behörde mit sieben Mitgliedern – die Bündelung administrativer Abläufe – die einfachere Organisation von Stellvertretungen im Pfarramt, in der Kirchenmusik, in Unterricht und Hausdienst.

Dadurch frei werdende Mittel werden neuen Projekten, welche Bedürfnissen von heute und morgen entsprechen, zugute kommen. Im Moment steht nicht das Sparen im Zentrum, sondern die Förderung der Vielfalt des Angebots.

3. Findet noch jeden Sonntag ein Gottesdienst in «meiner» Kirche statt?

Nein, wobei dies bereits seit einiger Zeit nicht mehr der Fall ist. Seit zwei Jahren finden die Eulachtaler Gottesdienste statt, die wir monatlich abwechselnd in einer der drei Kirchen feiern. Sie erfreuen sich grosser Beliebtheit. Dabei werden wir auch in Zukunft um einen zuverlässigen Fahrdienst aus allen Gemeindeteilen besorgt sein.

Nach wie vor aber werden die bewährten lokalen Gottesdienste wichtiger Bestandteil unseres kirchlichen Lebens bleiben.

4. Führt der Zusammenschluss zu einem Personalabbau in der Kirchgemeinde?

Nein, im Gegenteil: In der Diakonie und in der Administration wird es in näherer Zukunft einen Personalausbau geben. Das hängt vor allem damit zusammen, dass die Zürcher Landeskirche den Kirchgemeinden ab Juli 2020 – unabhängig von allfälligen Zusammenschlüssen – weniger Pfarrstellenprozente gewähren wird als bisher. Darum soll das Pfarramt in Zukunft diakonisch ergänzt und administrativ entlastet werden.

5. Was soll innovativ sein an der ganzen Angelegenheit?

Zum Beispiel Folgendes: Katechetinnen bilden ein Gesamtteam, organisieren und erarbeiten vieles gemeinsam, können einander vertreten. – Die Konfirmations- und Jugendarbeit findet nach wie vor in überschaubaren Gruppen, aber in einem grösseren Rahmen statt. Ein gemeinsames Lager oder ein Event

mit 45 Jugendlichen ermöglichen neue Formen der Jugendarbeit. – Die Pfarrpersonen bilden ein Team. Sie haben die Möglichkeit, das Ganze ihrer Aufgaben zusammen zu planen und individuelle Schwerpunkte zu setzen. – Vermehrt sollen Eulachtaler Projekte lanciert werden, zum Beispiel kultureller Art mit Chor, Band und Theater – oder diakonischer Art mit Gesprächsgruppen oder Besuchsdiensten.

6. Müssen wir das – oder wollen wir das?

Unsere Kirchgemeinden haben eine grosse Autonomie. Keine von den Dreien ist zurzeit zu einem Zusammenschluss gezwungen. Jede könnte noch einige Zeit allein weiterkommen. Behörden, Pfarrpersonen und Mitarbeitende sind aber davon überzeugt, dass ein Zusammenschluss zur rechten Zeit und aus freiem Willen Synergien und Dynamik auslöst. Das erleben wir bereits seit zwei Jahren bei unseren gemeinsamen Vorbereitungen und Aktionen. Und darauf wollen wir aufbauen.

7. Was geschieht, wenn eine der drei Kirchgemeinden den Zusammenschlussvertrag ablehnt?

Der Zusammenschluss kommt nur dann zustande, wenn jede der drei Kirchgemeinden an der Urne dem Zusammenschlussvertrag und an der Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeindeordnung zugestimmt hat. Ist das nicht der Fall, so kommt kein Zusammenschluss zustande. Die Kirchgemeindeordnung für die zusammengeschlossene Kirchgemeinde bewegt sich übrigens ganz im Rahmen der bisherigen Kirchgemeindeordnungen der drei einzelnen Kirchgemeinden.

2. Der bisherige Weg und die nächsten Schritte

Der Funken

Erste Gespräche im Blick auf einen Zusammenschluss der drei Kirchgemeinden begannen schon im Jahr 2015. Im Nachgang zur Kappeler Kirchentagung 2016, an welcher auch «Reformation und Strukturreform» ein Thema war, haben Mitglieder der Behörde unserer drei Kirchgemeinden den Entschluss gefasst, dass wir uns gemeinsam auf einen Weg begeben wollen, dessen Zwischenziel ein Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Eulachtal darstellt. Das Zusammenwachsen wird aber über den Zusammenschluss hinaus weitergehen. Das ist ein Prozess, der eine Generation dauert.

Rückblick

Die drei Kirchgemeindeversammlungen haben uns den Auftrag erteilt, das Szenario eines Zusammenschlusses auszuloten, Vorabklärungen zu treffen und schliesslich eine Abstimmung zur Frage «Zusammenschluss – Ja oder Nein?» vorzubereiten. Es sollte nicht über «Zusammenschluss oder Zusammenarbeit?» abgestimmt werden. Zusammenarbeit unter den Reformierten im Eulachtal ist nämlich bereits gut eingespielt.

Wir haben eine Steuerungsgruppe ins Leben gerufen. Ihr gehören die drei Kirchenpflegepräsidentinnen und die vier Pfarrpersonen an. Wir haben eine Prozessbegleitung engagiert und eine Zukunftswerkstatt sowie Workshops mit Mitarbeitenden und Behörden durchgeführt. Im Herbst 2017 haben sieben Arbeitsgruppen Strukturen und Inhalte der neuen Kirchgemeinde Eulachtal zu Faden geschlagen. Behörden und Mitarbeitende haben im Laufe dieser Arbeiten immer mehr Lust auf das Projekt Eulachtal bekommen.

Im ersten Quartal 2018 haben wir in jeder Kirchgemeinde eine Informations- und Diskussionsveranstaltung durchgeführt. Ein Ausschuss der Steuerungsgruppe hat im vergangenen Mai den mit landeskirchlicher Unterstützung erarbeiteten Entwurf von Zusammenschlussvertrag und neuer Kirchgemeindeordnung diskutiert und zuhanden der Kirchenpflegen bereinigt. Beiträge in den Medien und ein Kartengruss diesen Herbst haben Sie über unser Vorhaben informiert.

Vorschau

Der Zusammenschluss ist – beim positivem Ausgang der Abstimmungen im November und Dezember dieses Jahres – auf den 1. Januar 2020 geplant. Zuvor muss der Kirchenrat den Zusammenschlussvertrag und die neue Kirchgemeindeordnung noch genehmigen, und die Kirchensynode muss dem Zusammenschluss zustimmen. Im Herbst 2019 würde die neue, siebenköpfige Kirchenpflege gewählt werden. Mit dem Kirchenrat haben bereits Gespräche stattgefunden, damit wir mit einem ausreichenden Pfarrstellennetat ausgestattet werden und anfangen können, die neue Kirchgemeinde Eulachtal zu gestalten.

3. Finanzielle Auswirkungen beim Zusammenschluss

«Die Konsolidierung der Rechnungen zeigt, dass der bisherige Steuerfuss von 14% für die neue Kirchgemeinde Eulachtal Bestand haben wird. Auch mit der neuen Kirchenordnung kann davon ausgegangen werden, dass die Kirchgemeinde Eulachtal im bisherigen Rahmen Finanzausgleichsbeiträge erhalten wird. Nach dem Zusammenschluss wird nur noch eine Kirchenpflege benötigt, und die Administration kann zusammengelegt werden. Dies dürfte in den ersten Jahren nach dem Zusammenschluss zu Einsparungen in der Rechnung der neuen Kirchgemeinde führen. Da die Abhängigkeit vom Finanzausgleich bestehen bleibt, führen die Einsparungen zu keiner Reduktion des Steuerfusses.» (Alfred Gerber, Finanzberatung)

Kirchgemeinde	Elgg		Elsau		Schlatt		Eulachtal	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Jahr	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Mitglieder	2'803	2'800	1'438	1'442	408	410	4'649	4'652
Rechnungsabschluss in CHF	66'904	128'105	-75'771	19'084	-46'425	-25'042	-55'292	122'147
Steuerfuss	14%	14%	14%	14%	14%	14%	14%	14%
Finanzausgleich in CHF	70'000	30'000	100'000	100'000	120'000	155'000	290'000	285'000

Für die Jahre 2016 und 2017 fällt auf:

- Die Mitgliederzahlen in allen drei Gemeinden sind erfreulich konstant.
- Die Rechnungsabschlüsse haben sich in allen drei Gemeinden verbessert.

Im Ausblick auf die neue Kirchgemeinde lässt sich sagen:

- Für die Steuerzahlenden wird sich keine Veränderung ergeben.
- Der jährliche Finanzausgleich liegt etwa bei CHF 300'000.

D. Zusammenschlussvertrag

zwischen

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Elgg

vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch die Präsidentin, Frau Katharina Wachter, und die Aktuarin, Frau Christa Hug

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Elsau

vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch die Präsidentin, Frau Heidi Manz, und den Aktuar, Herrn Walter Lattmann

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schlatt

vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch die Präsidentin, Frau Verena Wüthrich-Peter, und die Aktuarin, Frau Erika Jauch

betreffend

**Zusammenschluss der drei Kirchgemeinden zur
Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Eulachtal**

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

¹ Die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Elgg, Elsau und Schlatt (nachfolgend: Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Eulachtal (nachfolgend: neue Kirchgemeinde) zusammenzuschliessen.

² Die neue Kirchgemeinde umfasst alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, die im Gebiet der Politischen Gemeinden Elgg, Hagenbuch, Elsau und Schlatt sowie in den Weilern Gündlikon und Zünikon der Politischen Gemeinde Wiesendangen ihren Wohnsitz haben.

Artikel 2 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlusses.

Artikel 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt per 1. Januar 2020.

Artikel 4 Treuepflicht

¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

² Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die folgenden Geschäfte vor dem Entscheid den anderen Vertragsgemeinden zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a. die Übernahme von neuen Aufgaben,
- b. Rechtserlasse oder deren Änderung,

- c. die Begründung und Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,
- d. wichtige personelle Änderungen,
- e. die Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab CHF 25'000,
- f. die Veräusserung von Liegenschaften,
- g. das Budget 2019.

Artikel 5 Steuerungsgruppe

- ¹ Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden setzen eine Steuerungsgruppe ein, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - a. die Präsidentin der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Elgg,
 - b. die Präsidentin der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Elsau,
 - c. die Präsidentin der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Schlatt,
 - d. das Mitglied im Ressort Finanzen der Kirchenpflege Elgg,
 - e. die vier Pfarrpersonen mit beratender Stimme.
- ² Die Steuerungsgruppe konstituiert sich selbst. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- ³ Die Steuerungsgruppe organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung. Sie stellt den Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden zuhanden der Stimmberechtigten Antrag zum ersten Budget der neuen Kirchgemeinde.
- ⁴ Die Steuerungsgruppe hat die Kompetenz, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.
- ⁵ Die Steuerungsgruppe kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.
- ⁷ Die Steuerungsgruppe kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.

Artikel 6 Kirchgemeindenname

- ¹ Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen «Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Eulachtal».
- ² Sie tritt unter der Wortmarke «reformierte kirche eulachtal – elgg, elsau, schlatt» auf.

2. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

Artikel 7 Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahlleitung für die neue Kirchgemeinde wird der Politischen Gemeinde Elgg übertragen.

Artikel 8 Abstimmung Kirchgemeindeordnung

- ¹ Die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden beschliessen auf Antrag der Kirchenpflegen in den Kirchgemeindeversammlungen über die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde. Die Kirchgemeindeversammlungen sind am 2., 10. und 13. Dezember 2018 vorgesehen.
- ² Wird die neue Kirchgemeindeordnung nicht von allen Vertragsgemeinden angenommen, so erarbeitet die Steuerungsgruppe innert 60 Tagen eine neue Fassung der Kirchgemeindeordnung, die von den Kirchenpflegen den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet wird. Findet auch die neue Fassung nicht in allen Vertragsgemeinden Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen, und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin.

Artikel 9 Wahlen: Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde wählen an der Urne ihre Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.

- 2 Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.
- 3 Der erste Wahlgang ist im November 2019 vorgesehen.
- 4 Die Kirchgemeindeversammlungen, die gemäss Artikel 11, Absatz 2 dieses Vertrags über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde entscheiden, wählen durch gleichlautende Wahlentscheide deren Rechnungsprüfungskommission.
- 5 Der Amtsantritt von Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde erfolgt auf den 1. Januar 2020.
- 6 Die Amtsdauer 2018–2022 der Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden endet bei Annahme des Zusammenschlussvertrags durch die Stimmberechtigten am 31. Dezember 2019.

Artikel 10 Wahlen Pfarrrschaft

- 1 Zur Wiederbesetzung der vakanten Pfarrstellen in den Vertragsgemeinden per 1. Juli 2020 aufgrund der kirchenrätlichen Zuteilung von Stellenprozenten für die Amtsdauer der Pfarrerrinnen und Pfarrer 2020–2024 wird im Jahr 2019 eine gemeinsame Pfarrwahlkommission eingesetzt.
- 2 Dieser Pfarrwahlkommission gehören sieben Delegierte aus der Mitte der Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden sowie sieben durch die Kirchgemeindeversammlungen zugewählte Mitglieder der Vertragsgemeinden an. Aus ihrer Mitte wählen die Kirchenpflege Elgg drei Delegierte, die Kirchenpflege Elsau zwei Delegierte und die Kirchenpflege Schlatt zwei Delegierte. Die Kirchgemeindeversammlung Elgg wählt drei weitere Mitglieder, die Kirchgemeindeversammlung Elsau zwei weitere Mitglieder und die Kirchgemeindeversammlung Schlatt zwei weitere Mitglieder hinzu.
- 3 Die Pfarrwahlkommission konstituiert sich selber. Sie wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.
- 4 Nach erfolgtem Zusammenschluss zur neuen Kirchgemeinde besteht die Pfarrwahlkommission aus den sieben Mitgliedern der neuen Kirchenpflege sowie aus den sieben bereits vorher zugewählten Mitgliedern.

Artikel 11 Beschluss Budget

- 1 Das erste Budget der neuen Kirchgemeinde wird durch die Steuerungsgruppe ausgearbeitet.
- 2 Die Beschlussfassung über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde ist an den Kirchgemeindeversammlungen vom Dezember 2019 vorgesehen. Das erste Budget kommt zustande, sobald gleichlautende Beschlüsse aller Vertragsgemeinden vorliegen.
- 3 Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission geprüft. Die Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinden Elgg und Elsau delegieren je zwei Mitglieder und jene der Kirchgemeinde Schlatt ein Mitglied aus ihrer Mitte in die besondere Rechnungsprüfungskommission. Diese konstituiert sich selber und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

3. Organisation der neuen Kirchgemeinde

Artikel 12 Behörden

- 1 Die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde besteht aus sieben Mitgliedern. In der Kirchenpflege sollen alle Vertragsgemeinden angemessen vertreten sein.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde besteht aus fünf Mitgliedern. In der Rechnungsprüfungskommission sollen alle Vertragsgemeinden angemessen vertreten sein.
- 3 Im Übrigen regelt die Kirchgemeindeordnung die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

Artikel 13 Verwaltung

Die Standorte der Verwaltung der neuen Kirchgemeinde befinden sich in Elgg und in Elsau.

4. Rechtsnachfolge

Artikel 14 Grundsatz

- ¹ Die neue Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.
- ² Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2020 auf die neue Kirchgemeinde über.
- ³ Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses haftet die neue Kirchgemeinde gegenüber Dritten allein für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Artikel 15 Personal

- ¹ Die Anstellungsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Kirchgemeinde per 1. Januar 2020 übernommen.
- ² Kann das Anstellungsverhältnis von Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, so beendet die Kirchenpflege der betreffenden Vertragsgemeinde das Arbeitsverhältnis per 31. Dezember 2019. Sie unterbreitet den betroffenen Angestellten, soweit das möglich ist, in Absprache mit der Steuerungsgruppe ein gleichwertiges Angebot für ein neues Anstellungsverhältnis in der neuen Kirchgemeinde.
- ³ Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf die Umsetzung des Zusammenschlusses durch die Steuerungsgruppe überprüft und allenfalls neu festgelegt.
- ⁴ Die Vertragsgemeinden treffen spätestens auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses eine gemeinsame Pensionskassenlösung.

Artikel 16 Archive

- ¹ Die Kirchgemeinearchive der Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Für die neue Kirchgemeinde wird ein neues Archiv eröffnet.
- ² Die Pfarrarchive und die kirchlichen Register der Kirchgemeinden Elsau und Schlatt werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Das Pfarrarchiv und die kirchlichen Register der Kirchgemeinde Elgg werden als Pfarrarchiv und kirchliche Register der neuen Kirchgemeinde weiter geführt.

Artikel 17 Interkommunale Zusammenarbeit

- ¹ Die neue Kirchgemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei
 - a Zweckverbänden,
 - b. juristischen Personen des Privatrechts,
 - c. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.
- ² Die Vertragsgemeinden übergeben der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Verträge.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 18 Zustandekommen des Vertrags

- ¹ Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne in jeder Vertragsgemeinde sowie der Genehmigung durch den Kirchenrat. Die Abstimmung über den Vertrag findet in allen Vertragsgemeinden am 25. November 2018 statt.
- ² Der Zusammenschluss als solcher bedarf überdies der Genehmigung durch die Kirchensynode.
- ³ Im Fall der Nichtannahme des Vertrags durch eine oder mehrere Vertragsgemeinden wird der vorliegende Vertrag hinfällig.

Artikel 19 Erlasse

- 1 Nach der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag werden folgende Erlasse erarbeitet:
 - a. Entschädigungsreglement,
 - b. Geschäftsordnung der Kirchenpflege,
 - c. Pfarrdienstordnung.
- 2 Soweit die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist, werden die Erlasse gemäss Absatz 1 der Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde im Lauf des Jahres 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 3 Soweit die Kirchenpflege zuständig ist, beschliesst sie die Erlasse gemäss Absatz 1 im Lauf des Jahres 2020 rückwirkend auf den 1. Januar 2020.
- 4 Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben nach dem Zusammenschluss zur neuen Kirchgemeinde innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Kirchgemeinde ersetzt oder durch diese aufgehoben werden.

Artikel 20 Genehmigung Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen 2019 der Vertragsgemeinden werden von der Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde abgenommen.

Artikel 21 Hängige Geschäfte

- 1 Die neue Kirchgemeinde führt die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.
- 2 Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden händigen der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde bei der Amtsübergabe ein Verzeichnis der hängigen Geschäfte aus.

Artikel 22 Kostenverteiler

Die Kirchgemeinden Elgg, Elsau und Schlatt tragen die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, nach dem Schlüssel 6 : 3 : 1.

Artikel 23 Anhang

Integrierender Bestandteil des Zusammenschlussvertrags sind Dokumente mit Erfassungsdatum bis zum 30. Juni 2018 in folgenden Unterlagen:

- a. Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden,
- b. Übersicht zum Verwaltungs- und Finanzvermögen,
- c. Liste der Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlich-rechtlichen (Zweckverband) und privatrechtlichen Organisationen (Vereine, Stiftungen etc.),
- d. Liste der Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge.

6. Anhang zum Zusammenschlussvertrag

a. Erlasse und Reglemente

Elgg	Elsau	Schlatt
Geschäftsordnung		
Spesenreglement	Spesenreglement	Spesenreglement

b. Übersicht zum Verwaltungs- und Finanzvermögen

Bilanz Elgg		2016	2017
1	Aktiven	1'444'205	1'055'957
10	Finanzvermögen	942'455	721'457
11	Verwaltungsvermögen	501'750	334'500
2	Passiven	1'444'205	1'055'957
20	Fremdkapital	653'160	176'344
21	Verrechnungen	39'537	
22	Eigenkapital	751'508	879'613

Bilanz Elsau		2016	2017
1	Aktiven	672'766	689'922
10	Finanzvermögen	309'496	407'626
11	Verwaltungsvermögen	363'270	282'296
2	Passiven	672'766	689'922
20	Fremdkapital	535'840	533'912
21	Verrechnungen		
22	Eigenkapital	136'926	156'010

Bilanz Schlatt		2016	2017
1	Aktiven	760'992	756'175
10	Finanzvermögen	407'809	458'909
11	Verwaltungsvermögen	353'183	297'266
2	Passiven	760'992	756'175
20	Fremdkapital	279'774	300'000
21	Verrechnungen		
22	Eigenkapital	481'218	456'175

Bilanz Elgg-Elsau-Schlatt		2016	2017
1	Aktiven	2'877'962	2'502'054
10	Finanzvermögen	1'659'759	1'587'992
11	Verwaltungsvermögen	1'218'203	914'062
2	Passiven	2'877'962	2'502'054
20	Fremdkapital	1'468'774	1'010'255
21	Verrechnungen	39'537	
22	Eigenkapital	1'369'651	1'491'799

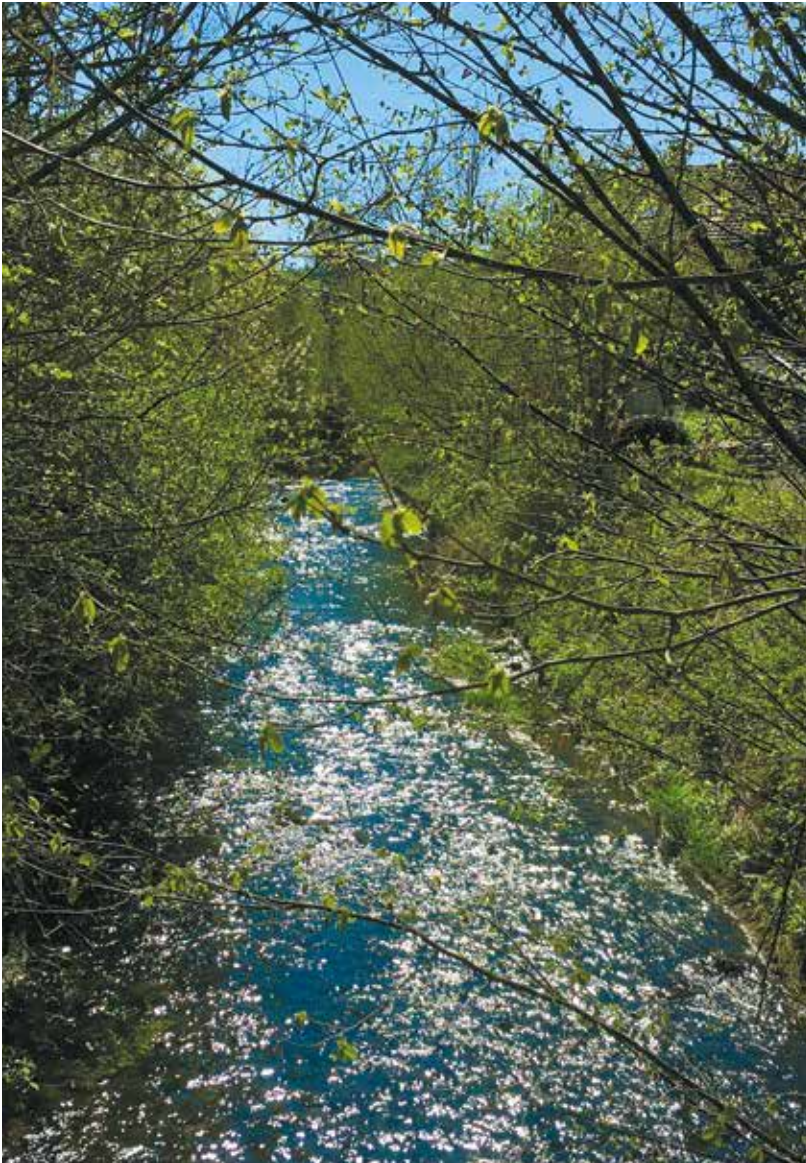
c. Mitgliedschaften und Beteiligungen

keine

d. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge

keine

Eulach



Der einzige Zufluss der Eulach, der schon am Quellort diesen Namen trägt, ist die Waltensteiner Eulach. Rein topografisch würden ihre Wasser sich durch Heitertal ergiessen und bei Kollbrunn in die Töss münden.

Die mittelalterliche Legende besagt, der reiche Landvogt habe die wasserreiche Waltensteiner Eulach umleiten lassen, gegen die Schwerkraft leicht bergaufwärts, über Johannestal nach Jakobstal, um die schöne Tochter der dort ansässigen Müllerfamilie zur Frau zu gewinnen.

Wenn es nicht wahr ist, dann ist es gut erfunden. Immerhin gibt es aber einen Schiedsspruch von Kaiser Sigmund aus dem Jahr 1433. Er schlug die umstrittenen Waltensteiner Wasserrechte nicht dem Kloster Töss, sondern der Stadt Winterthur zu.

Und die Moral von der Geschichte? Was natürlich erscheint, ist oft erst mit der Zeit so geworden: durch Liebe und Leidenschaft, gegen Schwerkraft und Topografie. Mag sein, dass für kommende Generationen die Kirchgemeinde Eulachtal ganz natürlich sein wird.

reformierte
kirche elgg

reformierte
kirche elsau

reformierte
kirche schlatt